

Lösungsschema Prüfung Rechtsetzungslehre FS 22

| | | Max. P. |
|---------|---|---------|
| Frage 1 | a) Nennen Sie zwei mögliche Regelungsziele des Gesetzes und begründen Sie diese unter Hinweis auf Normen des Gesetzes. | 4 |
| | Mögliche Regelungsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssicherung (Kenntnis der deutschen Sprache, keine Strafregistereinträge, § 3) - Sicherstellung des Service Public (Transportpflicht, § 9) - Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Taxometer, § 6, § 8) | |
| | b) Analysieren Sie den Geltungsbereich des Gesetzes. | 8 |
| | Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Personentransporte mit Taxis und Limousinen. Der Geltungsbereich wird durch einen Negativkatalog abgegrenzt. (§ 1) Hinzuzuziehen ist die Legaldefinition von § 2 und § 13 für den Begriff des Taxis und der Limousinen. Der persönliche Geltungsbereich betrifft die Gesuchsteller, nämlich die Gesuchsteller für Taxibewilligungen und die Limousinenfahrer (vgl. § 3). Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Erfordernis einer kantonalen Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport. Hinzu kommt die Bestimmung von § 12 betreffend die ausserkantonalen Taxis. Geregelt werden aber wiederum nur diejenigen Tätigkeiten der ausserkantonalen Taxifahrer, welche im Kanton Zürich stattfinden. Der zeitliche Geltungsbereich umfasst eine Spanne von 15 Jahren ab Inkraftsetzen. Das Gesetz ist befristet. Es ist zudem noch nicht in Kraft. | |
| | c) Welche Regelungstechnik wird in § 2 angewendet und was ist hier allenfalls problematisch (oder mindestens ungewöhnlich) unter dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre? | 3 |
| | Bei § 2 handelt es sich um eine Legaldefinition. Legaldefinitionen sind eine besondere Regelungstechnik, die den Sprachgebrauch für einen bestimmten Erlass regeln. Sie haben keinen normativen Gehalt, sondern dienen der Verdeutlichung und Präzisierung (Müller/Uhlmann, Rz. 355 ff.). Vorliegend sind Taxis Personenwagen, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind und über eine Bewilligung verfügen. Die Legaldefinition ist somit mit Pflichten verbunden. | |
| | d) §§ 16 ff. enthalten gemeinsame Bestimmungen. Was ist das rechtsetzungstechnisch und was wären Alternativen? | 3 |
| | Es handelt sich um die Anwendung der sogenannten Klammertechnik (Müller/Uhlmann, Rz. 196 ff.). Bestimmte Punkte, welche in verschiedenen Zusammenhängen eine Rolle spielen, werden vor oder hinter die Klammer gezogen. Gemeinsame Bestimmungen sind hinter der Klammer. Das Gegenstück wäre ein allgemeiner Teil oder Allgemeine Bestimmungen. Eine weitere Alternative wäre die Wiederholung der relevanten Bestimmungen an verschiedenen Stellen im Gesetz. | |
| | e) Nennen Sie eine Bestimmung im Gesetz, die man allenfalls auf Verordnungsstufe hätte regeln können. Begründen Sie kurz. | 3 |
| | Mögliche Lösungen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Details zum Fahrtenbuch (§ 18): Der Inhalt des Fahrtenbuchs (§ 18 Abs. 2) hätten aufgrund des Detaillierungsgrads gut auf Verordnungsstufe geregelt werden können. - Begriffsbestimmungen - Teile der Regelungen zum Taxameter Prüfungsintervall (§ 6 Abs. 2): Der | |

| | | |
|--|--|---|
| | genaue Prüfungsintervall hätte auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können. So könnte die Bestimmung bei Problemen in der praktischen Umsetzung leichter angepasst werden. | |
| | f) Sehen Sie einen Bereich, den man der Selbstregulierung hätte zuführen können und wie hätte eine solche Regelung konzipiert werden können (nur Idee/Konzept, keine Rechtsnormen)? | 3 |
| | <p>Für eine Selbstregulierung würden sich insbesondere die Regelungen zur Qualität oder zu den Tarifen anbieten.</p> <p>Vorliegend geht es um gesteuerte Selbstregulierung, nicht um reine Selbstregulierung, da der Staat von der Taxibranche eine gewisse Regulierung verlangt. Gesteuerte Selbstregulierung liegt vor, wenn staatliche Akteure Regelungen durch Private veranlassen, fördern oder mit ihnen aushandeln.</p> <p>Falls bereits eine Branchenregulierung besteht, könnte der Gesetzgeber diese als Standard akzeptieren. Ansonsten könnte er dem Branchenverband die Pflicht auferlegen, die Höchstarife oder Qualitätsstandards festzulegen und dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen. Der Kanton könnte dem Branchenverband bspw. eine Frist setzen, bis wann er entsprechende Regelungen auszuarbeiten hat und falls er nicht tätig wird, eine gesetzliche Regelung androhen (Guillotineklausel).</p> | |
| | g) Nennen Sie eine Norm, die möglicherweise hinsichtlich ihrer Praktikabilität Probleme aufwerfen könnte. Begründen Sie kurz. | 2 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Freie Taxiwahl in § 10; wenn eine Lange Schlange besteht, hat der Kunde allenfalls nur die Möglichkeit, das erste Taxi zu nehmen. - Die Anbringung von Tarifen am und im Taxi (§ 8); Die Anbringung von gut lesbaren Tariflisten ausserhalb des Taxis könnte ebenfalls Fragen aufwerfen. Für wann muss die Liste lesbar sein? Nur bei stehenden Taxis oder auch während der Fahrt? Der Taxifahrer muss keine Sicherheitsrisiken in Kauf nehmen (z.B. Tarifliste auf Heckscheibe), damit er seiner Pflicht nachkommen kann. - Unklar, was in § 9 Abs. 2 mit «für den Fahrgast günstigsten Weg gemeint ist». Preislich günstig, schneller, aber teurer? Überprüfbarkeit oft problematisch. Preis steht nicht zu Beginn der Fahrt fest. | |
| | h) § 26 (Übergangsbestimmung) ist abgedeckt. Was könnte der Inhalt der Norm sein, wenn der Regelungsbereich bisher den Gemeinden überlassen wurde? | 2 |
| | Da vor Inkrafttreten des Taxigesetzes die Gemeinden zuständig waren, gibt es im Zeitpunkt des Inkrafttretens viele Taxis, die mit einer Gemeindebewilligung unterwegs sind. Die Übergangsbestimmungen müssten daher aufzeigen, was mit geltenden Bewilligungen von Gemeinden geschieht. Möglich wäre bspw. eine Frist von 2-3 Jahren, in denen die Bewilligungen der Gemeinden noch gelten. | |
| | i) Das Gesetz findet sich noch nicht in der amtlichen Sammlung. Nennen Sie Gründe. | 2 |
| | Da das Gesetz noch nicht in der amtlichen Sammlung ist, ist es wohl noch <i>nicht in Kraft getreten</i> . Auf Bundesebene muss eine Publikation mindestens 5 Tage vor Inkrafttreten erfolgen (Art. 7 Abs. 1 PubIG). Rechtspflichten entstehen erst nach der Publikation (Art. 8 Abs. 1 PubIG). Dies leitet sich aus dem Legalitätsprinzip, dem Willkürverbot und dem Rechtsgleichheitsgebot ab. Der Kanton Zürich kennt ähnliche Bestimmungen (§ 3 und § 10 PubIG ZH, wobei Kenntnisse des PubIG ZH nicht vorausgesetzt wurden). | Max. 3 ZP für gute Ausführungen zum PubIG |

| | | |
|---------|--|---|
| | Aus dem Gesetz lässt sich entnehmen, dass es dem Referendum unterstand. Dies könnte zu Verzögerungen beim Inkrafttreten führen. Möglich wäre auch, dass das Vollzugsrecht noch nicht ausgearbeitet wurde. Vorliegend wurde das Gesetz mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. | |
| | j) Haben Sie weitere Bemerkungen zum Gesetz? | 2 |
| | <i>Hier ist sehr vieles möglich. Wichtig ist, dass die Studierenden eine Eigenleistung erbringen, nicht bloss auf das Gesetz verweisen oder interessante Bestimmungen wiedergeben.</i> | |
| Frage 2 | Was ist ein Normkonzept und wo steht es im Ablauf der Rechtsetzung? | 2 |
| | Das Normkonzept ist ein Bericht, in dem Art und Weise der Zielverwirklichung in den Grundzügen dargestellt wird. Das Konzept zeigt Möglichkeiten auf, um die Ziele unter Berücksichtigung des Ist-Zustands zu erreichen. Es wird vor Beginn der redaktionellen Arbeit erstellt, nach Aufnahme des Ist-Zustands und der Zielsetzung. | |
| Frage 3 | Während der Pandemie hat die Bundesverwaltung begonnen, Verordnungen des Bundesrates mit "Erläuterungen" zu versehen. Diese "Erläuterungen" standen schon bei den Entwürfen des Bundesrates zur Verfügung, dann aber ebenfalls nach der Verabschiedung. Teilweise wurden sie von der Bundesverwaltung später geändert. Vergleichen Sie dieses (neue) Instrument mit den Ihnen bekannten Dokumenten der Rechtsetzung. | 3 |
| | Ursprünglich hatten die Erläuterungen zu Verordnungen eine ähnliche Funktion wie die Botschaft für Gesetze. Im Zuge der Covid 19-Pandemie verpflichtete der Bundesrat die zuständigen Stellen, zu allen Covid 19-Verordnungen Erläuterungen zu publizieren. Immer häufiger wurden diese Erläuterungen aber auch während der Geltung der Verordnung angepasst und spezifiziert. Daher sind diese Erläuterungen nicht mehr vergleichbar mit Botschaften. Die Erläuterungen dienen vielmehr der Behörde und auch dem Volk zur Konkretisierung der Verordnung je nach Pandemieverlauf. Damit handelt es sich eher um Verwaltungsverordnungen. Die ursprünglichen Erläuterungen wurden vom Bundesrat bei der Verabschiedung der Verordnung mindestens zur Kenntnis genommen, spätere Änderungen der Erläuterungen dagegen oft nur vom Department vorgenommen. Das führt zu einer Vermischung von Materialien und Vollzugsinstrumenten, letztere mit schwächerer Legitimation. Oft ist nicht klar, wer den Erläuterungstext erstellt und somit die Konkretisierung der Verordnung vorgenommen hat. | |
| Frage 4 | Lesen Sie Art. 25h E-SVG 1 Das ASTRA kann befristete Versuche mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem bewilligen. [...] 2 Im Rahmen der Bewilligung kann es vorsehen, dass von den geltenden Vorschriften des Strassenverkehrsrechts abgewichen wird. Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. 3 Die Versuche und deren Erkenntnisse sind durch die für den Versuch verantwortliche Person zu dokumentieren. Das ASTRA publiziert die entsprechenden Berichte. Die verantwortliche Person gewährt dem ASTRA den Zugang zu sämtlichen Daten im Zusammenhang mit dem Versuch. | 5 |

| | | |
|---------|---|---|
| | <p>4 Das ASTRA kann den Entscheid über die Bewilligung von Versuchen, die den regionalen Rahmen nicht überschreiten, im Einzelfall den Kantonen übertragen. Es legt die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Versuche fest.</p> <p>Charakterisieren Sie diese Bestimmung und vergleichen Sie sie mit anderen Bestimmungen, die ihnen bekannt sind. Äussern Sie sich ggf. auch kritisch.</p> | |
| | <p>Es handelt sich hierbei um eine Experimentierklausel, oder experimentelle Rechtsetzung.</p> <p>Vergleichbare Bestimmungen finden sich beispielsweise im AVIG, im Bildungsgesetz des Kantons Zürich und im Asylrecht.</p> <p>Die Versuche werden von Privaten durchgeführt, die eine Bewilligung erhalten. Die Bewilligung erteilt das ASTRA, es kann dieses Recht im Einzelfall aber auch auf die Kantone übertragen. Erkenntnisse aus den Versuchen müssen publiziert werden. Theoretisch kann von jeder geltenden Regel abgewichen werden. Einzig die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist keine Befristung vorgesehen.</p> | |
| Frage 5 | <p>Lesen Sie Art. 1 Perimetergesetz GR Anwendungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz ist anwendbar auf Perimeterverfahren, bei welchen der Kanton oder ein Gemeindeverband Träger des öffentlichen Werkes ist.</p> <p>2 Die politischen Gemeinden können unter Beachtung der Artikel 2 und 3 sowie 5 bis 10 dieses Gesetzes eigene materielle Bestimmungen und Verfahrensvorschriften erlassen. Fehlen solche Bestimmungen, so ist dieses Gesetz anwendbar.</p> <p>3 Bei unvollständigen Bestimmungen der Gemeinden sind die vorliegenden Verfahrensvorschriften hilfsweise anwendbar.</p> <p>4 Für die Finanzierung von Erschliessungen, die von den Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Körperschaften auf Grund des kantonalen Raumplanungsrechts durchgeführt werden, gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung</p> <p>Erläutern Sie die Funktion von Abs. 3.</p> | 2 |
| | <p>Art. 1 Abs. 2 Perimetergesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz, eigene materielle Bestimmungen und Verfahrensvorschriften zu erlassen. Verzichtet die Gemeinde auf eigene Regelungen, so gelten die Vorschriften des Perimetergesetzes. Abs. 3 dieser Bestimmung regelt den Fall, dass Gemeinden zwar eigene Bestimmungen erlassen, diese jedoch unvollständig sind. Diesfalls soll das kantonale Recht subsidiär zur Anwendung gelangen. Das Ziel ist die Verhinderung von Regelungslücken.</p> | |

- **Insgesamt 44 Punkte**
- **Zzgl. 3 ZP (wo angegeben)**

Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)

(vom 25. März 2019)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Februar 2016 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den entgeltlichen Personentransport mit Taxis oder Limousinen.

² Es gilt nicht für:

- a. Behinderten-, Schüler-, Arbeiter- und Ambulanztransporte,
- b. Personentransporte mit Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h,
- c. Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und wenn die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt,
- d. Mitfahrgelegenheiten, bei denen mitfahrende Personen höchstens den auf sie entfallenden Anteil an den Fahrzeugkosten decken.

B. Taxis

§ 2. Taxis sind Personenwagen für den berufsmässigen Personentransport, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind. Begriff

- Kantonale Bewilligungen
a. Taxiausweis
- § 3. ¹ Die für das Taxiwesen zuständige Direktion (Direktion) erteilt die Bewilligung für das Führen eines Taxis (Taxiausweis) Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern, die
- im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind,
 - über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates entsprechen,
 - in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt worden sind,
 - nicht im Strafregister verzeichnet sind.
- ² Der Taxiausweis ist fünf Jahre gültig und wird auf Gesuch hin erneuert.
- b. Taxifahrzeugbewilligung
- § 4. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung für Taxis (Taxifahrzeugbewilligung), wenn das Fahrzeug
- den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht,
 - mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter ausgestattet ist.
- ² Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.
- Standplatzbewilligung
- § 5. ¹ Die Gemeinden können eine Bewilligungspflicht für Taxi-standplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung).
- ² Die Standplatzbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen.
- Einbau und Kontrolle der Taxameter
- § 6. ¹ Zum Einbau von Taxametern sind ausschliesslich Stellen berechtigt, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung als Montagestellen für Fahrtschreiber zugelassen sind.
- ² Die Taxameter müssen alle zwei Jahre bei der Montagestelle überprüfen werden. Der Prüfbericht ist im Taxi mitzuführen.
- Taxilampe
- § 7. Die Direktion regelt die Vorgaben an die Taxilampe.
- Betriebsvorschriften
a. Informationspflicht
- § 8. ¹ Die Tarife sind am und im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.
- ² Der Taxiausweis mit Personalien und einem Foto der Taxifahrerin oder des Taxifahrers ist im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.

- § 9. ¹ Eine Taxifahrt darf nur dann verweigert werden, wenn
- a. sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder
 - b. das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport ausgerüstet ist.

b. Transportpflicht

² Das Fahrtziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.

§ 10. Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

c. freie Taxiwahl

§ 11. Der Regierungsrat kann Höchsttarife zur Verhinderung von Missbräuchen festlegen.

d. Tarife

§ 12. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit einer ausserkantonalen Bewilligung dürfen im Kanton Zürich folgende Dienstleistungen ausführen:

Ausserkantonale Taxis

- a. Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen,
- b. auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

² Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.

C. Limousinen

§ 13. Limousinen sind Personenwagen für den Personentransport gegen Bezahlung, die der Direktion gemeldet und mit einer Plakette gekennzeichnet sind.

Begriff

§ 14. ¹ Die Direktion regelt die Vorgaben an die Plakette. Diese wird für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter.

Plakette

² Wer über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, erhält die Plakette für das gleiche Fahrzeug auf Verlangen gebührenfrei.

§ 15. Wer Limousinendienste ausführt oder anbietet, meldet der Direktion

Meldepflicht

- a. die Personen, die diese Fahrten ausführen,
- b. die Limousinen, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, und deren Halterinnen oder Halter.

D. Gemeinsame Bestimmungen

- Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen § 16. Die Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen ist nur erlaubt, wenn die Fahrerinnen oder Fahrer zum berufsmässigen Personentransport befugt sind.
- Mitführen der Bewilligungen § 17. Die zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- Fahrtenbuch § 18. ¹ Fahrerinnen und Fahrer, die vom Bundesrecht nicht zum Einbau eines Fahrtsschreibers verpflichtet sind, führen ein Fahrtenbuch.
² Sie erfassen im Fahrtenbuch für jeden Personentransport:
 a. Datum,
 b. Anfangs- und Endzeit,
 c. Abfahrts- und Zielort,
 d. Fahrpreis.
³ Gestützt auf das Fahrtenbuch müssen die Personentransporte über einen Zeitraum von einem Jahr überprüft werden können. Das Fahrtenbuch ist jederzeit aktuell zu halten und im Fahrzeug mitzuführen.
⁴ Die Fahrerinnen und Fahrer legen das Fahrtenbuch den zuständigen Behörden auf Verlangen vor.
⁵ Daten betreffend die Fahrgäste dürfen nicht bekannt gegeben werden.

E. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

- Taxis
 a. Verwaltungsmassnahmen § 19. ¹ Der Taxiausweis kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn
 a. die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht mehr erfüllt sind oder
 b. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen wurde.
² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
³ Verwaltungsmassnahmen können unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden.
- b. Strafen § 20. ¹ Wer ein Taxi ohne Taxiausweis oder Taxifahrzeugbewilligung führt, wird mit Busse bestraft.
² Andere Verstösse gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 21. ¹ Bei wiederholten Verstössen der Halterinnen oder Halter gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen kann die Plakette vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Der Entzug kann unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden. Limousinen

² Verstösse gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Ordnungsbussen geahndet.

F. Weitere Bestimmungen

§ 22. ¹ Die Vollzugsbehörde erhebt Gebühren für: Gebühren-
erhebung

- a. die Ausstellung und Erneuerung des Taxiausweises gemäss § 3,
- b. die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung gemäss § 4,
- c. die Ausstellung der Plakette gemäss § 14,
- d. die Aufnahme in das Register gemäss § 24 Abs. 1 lit. c und d.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung.

§ 23. ¹ Die Direktion vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Zuständigkeiten

² Die Kontrolle auf der Strasse erfolgt durch die Polizei.

§ 24. ¹ Die Direktion führt ein Register über: Register

- a. die Taxiausweise,
- b. die Taxifahrzeugbewilligungen,
- c. die gemeldeten Limousinen,
- d. die Personen und Unternehmen, die Taxi- oder Limousinendienste anbieten,
- e. die Verwaltungsmassnahmen und Bussen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.

² Die Vollzugsbehörden melden Strafen und Massnahmen der Direktion und können im Rahmen von laufenden Verfahren gemäss §§ 19–21 Einsicht in das Register nehmen.

§ 25. Die Gemeinden können die Benützung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vorsehen. Kommunale
Kompetenzen

G. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 26. _____

Geltungsdauer

§ 27. ¹ Die Geltung dieses Gesetzes ist auf 15 Jahre ab Inkrafttreten befristet.

² Der Kantonsrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 5. April 2019**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 4. Juni 2019**